

Vorwort

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

jedes Kind hat das tiefe Bedürfnis, ohne Gewalt aufzuwachsen – und es hat das im Bürgerlichen Gesetzbuch fixierte Recht dazu. Dennoch gehören Anschreien, Schläge, mangelnde Fürsorge, sexualisierte oder seelische Gewalt in manchen Familien nach wie vor zum Alltag. Meist handeln die Eltern nicht aus Überzeugung, sondern aus Hilflosigkeit. Weil sich Konfliktsituationen zugespitzt haben, weil sie selbst mit ihren Kräften am Ende sind und die Kontrolle verlieren. Frühe Ansprache, Beratung und Hilfe können sie dabei unterstützen, einen Weg aus der Gewaltspirale zu finden. Manchmal müssen Kinder aber auch vor ihren Eltern geschützt werden.

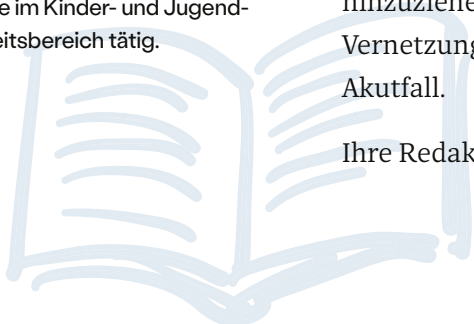
Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr Wohl gehört zu den gesetzlichen Verpflichtungen jeder Kita. Pädagogische Fachkräfte erleben die Kinder über weite Strecken des Tages und sie haben regelmäßigen Kontakt zu den Eltern. Deshalb sind sie besonders gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern frühzeitig zu erkennen und entsprechende Hilfen anzubahnen.

Ziel dieses Heftes ist es, den in § 8a SGB VIII festgeschriebenen Schutzauftrag zu erläutern und handhabbar zu machen. Dabei geht es sowohl um den präventiven Kinderschutz als auch um den Schutz durch hilfreiche Intervention. Der Autor greift anhand zahlreicher Praxisbeispiele die verschiedenen Formen von Kindeswohlgefährdung auf und stellt die Vorgehensweisen im Verdachtsfall dar. Die Kommunikation mit betroffenen Kindern und Eltern nimmt er besonders in den Blick. Er erläutert außerdem Fragen zur Risikoeinschätzung, die Rolle der Kita im akuten Hilfeprozess und welche anderen Einrichtungen und Dienste sie hinzuziehen kann. Denn nur fundiertes Wissen sowie eine gute Vernetzung ermöglichen wirkungsvolle Prävention und Hilfe im Akutfall.

Ihre Redaktion kindergarten heute



Prof. Dr. Jörg Maywald ist Soziologe und Honorarprofessor für Kinderrechte und Kinderschutz an der Fachhochschule Potsdam. Er ist Mitbegründer des Berliner Kinderschutz-Zentrums und war viele Jahre in der Kinder- und Jugendhilfe sowie im Kinder- und Jugendgesundheitsbereich tätig.





KINDESWOHL- GEFÄHRDUNG

vorbeugen, erkennen, handeln

1. **Das Bild vom Kind im Wandel der Zeit** 4
2. **Rechtliche Rahmenbedingungen** 10
3. **Kindeswohl – was ist das eigentlich?** 16
4. **Formen, Ursachen und Folgen von Kindeswohlgefährdung** 22
5. **Prävention und Hilfen** 48

Impressum 65

kindergarten
heute
*wissen
kompakt*

Das bietet dieses Heft:

- 📖 Alle **relevanten Paragraphen und rechtlichen Aspekte** werden erläutert.
- 📖 Anhand von **Fallbeispielen** werden die wichtigsten Formen von Kindeswohlgefährdung sichtbar gemacht und die erforderlichen Handlungsschritte aufgezeigt.
- 📖 Es gibt **vielfältige Tipps** für eine sinnvolle Prävention.
- 📖 **Hilfreiche Impulse** für die Gesprächsführung mit betroffenen Kindern und Eltern erleichtern die Kommunikation im Gefährdungsfall.



1

Das Bild vom Kind im Wandel der Zeit

Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher auch rechtlich nicht gleichgestellt. Gewalt gegen Kinder war üblich und gesellschaftlich keineswegs geächtet. Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen – was auch das Recht auf gewaltfreie Erziehung einschließt – ist historisch jung.



1. Ein Blick in die Geschichte

Kinder als Subjekte und Träger eigener Rechte anzusehen und Gewalt in der Erziehung nicht zuzulassen, ist historisch jung und auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, den Erwachsenen in jeder Hinsicht unterlegen und ihnen daher rechtlich und faktisch nicht gleichgestellt. Im Verhältnis der Generationen waren die jüngsten und schwächsten Mitglieder der Gesellschaft zugleich diejenigen mit den geringsten Rechten. Ein Blick in die Geschichte zeigt, wie sich Einstellung und Verhalten der Erwachsenen gegenüber den Kindern allmählich gewandelt haben. Unter dem Titel „Hört ihr die Kinder weinen“ heißt es bei Lloyd de Mause: „Die Geschichte der Kindheit ist ein Alptraum, aus dem wir gerade erst erwachen. Je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto unzureichender wird die Pflege der Kinder, die Fürsorge für sie, und desto größer die Wahrscheinlichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, geschlagen, gequält und sexuell missbraucht wurden. [...] Bei antiken Autoren [gibt es] Hunderte von eindeutigen Hinweisen darauf, dass das Umbringen von Kindern eine allgemein akzeptierte alltägliche Erscheinung war. Kinder wurden in Flüsse geworfen, in Misthaufen und Jauchegräben geschleudert, in Gefäßen ‚eingemacht‘, um sie darin verhungern zu lassen, auf Bergen und an Wegrändern ausgesetzt als Beute für Vögel, Futter für wilde Tiere, die sie zerreißen würden“ (de Mause 1977, S. 12 und 46).

Auch wenn Eltern in der Antike durchaus zu Mitgefühl fähig und ihnen die Kinder nicht gleichgültig waren, ist doch festzustellen, dass Kinder nicht als vollwertige Menschen galten. Bezeichnend ist, dass die griechischen und la-

teinischen Wörter für Kind („pais“ bzw. „puer“) zugleich auch „Sklave“ und „Diener“ bedeuten. Im patriarchalischen römischen Recht lag es in der Hand des Vaters, ein neugeborenes Kind anzunehmen oder aber dem Tode auszusetzen (ius vitae et necis). Tiefgreifende Veränderungen setzten mit dem Aufkommen der drei großen Weltreligionen Judentum, Christentum und Islam ein. Kinder wurden aufgewertet und erhielten erstmals ein Recht auf Leben. Kindesaussetzungen und Kindestötungen wurden verboten. An vielen Orten entstanden Findel- und Waisenhäuser.

Im Zuge der Aufklärung wandelte sich das Bild vom Kind erneut. Neben der Anerkennung eines eigenständigen Lebensrechts setzte sich die Auffassung durch, dass Kinder einer besonderen Förderung bedürfen. Die Kindheit als „Erfindung der Moderne“ (Ariès) – als Lebensabschnitt mit eigenen Bedürfnissen – wurde geboren. Im 18., vor allem aber im 19. Jahrhundert wurden erste Arbeitsschutzgesetze erlassen. Die Schule und später der Kindergarten traten als Orte der Bildung und Erziehung zur Familie hinzu. Verbote von „grober“ Misshandlung und „unangemessener“ Züchtigung durch Eltern, Lehrer:innen, Lehrherren und Heim- und Gefängnisaufseher:innen sollten die schlimmsten Auswüchse von Gewalt gegen Kinder verhindern. Lebensbedingungen, Gesundheit und das Wohl der Kinder wurden zunehmend Gegenstand des öffentlichen Interesses.



Literaturtipp
Ariès, P. (1998):
Geschichte der
Kindheit. 21. Auflage.
München: dtv.

Die „Entdeckung der Kindheit“ erfolgte im Zeitalter der Aufklärung.

2. Kinderrechte weltweit

Zu Beginn des 20. Jahrhunderts wurde eine Bewegung allmählich stärker, die umfassende Rechte für Kinder verlangte. Den Auftakt hierzu machte die schwedische Pädagogin und Frauenrechtlerin Ellen Key, die in ihrem im Jahr 1900 erschienenen Buch „Das Jahrhundert des Kindes“ (2000) unter anderem ein Recht jedes Kindes auf körperliche Unversehrtheit forderte.

Unter dem Eindruck massenhaften Kinderelends im Ersten Weltkrieg gründete die englische Grundschullehrerin Eglantyne Jebb 1920 das britische Komitee „Save the Children International Union“ als ersten internationalen Lobbyverband für die Interessen von Kindern. Ihr in der Zeitschrift „The World's Children“ veröffentlichtes Fünf-Punkte-Programm ent-



Literaturtipp

Korczak, J. (1998):
Das Recht des Kindes auf Achtung.
6. Auflage.
Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht.

hielt grundlegende Schutzverpflichtungen der Erwachsenen gegenüber den Kindern und bildete die Grundlage für die vom Völkerbund 1924 verkündete „Geneva Declaration“ („Genfer Erklärung“). Ebenfalls in den 1920er-Jahren proklamierte der polnische Kinderarzt und Pädagoge Janusz Korczak in seiner „Magna Charta Libertatis“ ein Recht des Kindes auf unbedingte Achtung seiner Persönlichkeit als Grundlage sämtlicher Kinderrechte. Als Leiter eines jüdischen Waisenhauses in Warschau forderte er umfassende Beteiligungsrechte für Kinder und überwand damit die Vorstellung einer allein von Schutz und Förderung geprägten Sichtweise zugunsten eines Bildes vom Kind, das von Gleichwertigkeit und Respekt geprägt ist. „Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“, lautete die Quintessenz seiner – der damaligen Zeit weit vorausseilenden – Anschauung.

Das Kind als Rechtsträger

Nach dem Zweiten Weltkrieg setzten die Vereinten Nationen als Nachfolger des Völkerbundes die Beratungen fort. Ein überarbeiteter und erweiterter Text der „Geneva Declaration“ wurde am 20. November 1959 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen als „Deklaration über die Rechte des Kindes“ verabschiedet. In dieser Deklaration wird das Kind erstmals auf internationaler Ebene als Rechtsträger bezeichnet und der Begriff des Kindeswohls („best interests of the child“) eingeführt.

Auf der Grundlage einer polnischen Initiative anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes 1979 wurde eine Arbeitsgruppe der Menschenrechtskommission bei den Vereinten Nationen damit beauftragt, eine Konvention über die Rechte des Kindes zu erarbeiten, die für die unterzeichnenden Staaten völkerrechtlich verbindlich sein sollte. Am 20. November 1989 wurde dann in der 44. Vollversammlung der Ver-

„Wir kennen unsere Rechte! Kennt ihr sie auch?“

”

Erst im 20. Jahrhundert wurden Kinder international als potenzielle Träger eigener Rechte wahrgenommen.





Literaturtip

Nolte, J./Hansen, K. (2025): Die Kita als sicherer Ort. Kinderschutzkonzepte im Team entwickeln. kindergarten heute – leiten kompakt. Freiburg: Herder.

einten Nationen das „Übereinkommen über die Rechte des Kindes“ (Kinderrechtskonvention) einstimmig verabschiedet. Das Übereinkommen ist insofern einmalig, als es die bisher größte Bandbreite fundamentaler Menschenrechte – ökonomische, soziale, kulturelle, zivile und politische – in einem einzigen Vertragswerk zusam-

menbindet. Die in den 54 Artikeln dargelegten, völkerrechtlich verbindlichen Mindeststandards haben zum Ziel, weltweit die Würde, das Überleben und die Entwicklung von Kindern (bis 18 Jahren) sicherzustellen. Bis heute haben 196 Staaten die Konvention ratifiziert, lediglich die USA gehören nicht dazu.

3. Entwicklung der Kinderrechte in Deutschland

Deutschland hat die UN-Kinderrechtskonvention 1992 ratifiziert. Nach Rücknahme einer zunächst bestehenden Vorbehaltserklärung gelten die Rechte der Konvention seit 2010 vorbehaltlos für alle in Deutschland lebenden Kinder. Auch hierzulande ist es in den letzten Jahrzehnten zu einem tiefgreifenden Perspektivwechsel gekommen. Kinder werden rechtlich weitgehend nicht mehr als Objekte der Erwachsenen, sondern als Subjekte und damit als Träger eigener Rechte betrachtet. So wurde bereits im Zusammenhang mit der umfassenden Sorgerechtsreform von 1980 der Übergang von der elterlichen „Gewalt“ zur elterlichen „Sorge“ vollzogen.

Das 1990 in Kraft getretene Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) benennt Kinder und Jugendliche ausdrücklich als Träger eigener Rechte. Gemäß § 8 Absatz 2 und 3 SGB VIII haben sie das Recht, sich in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung an das Jugendamt zu wenden und dort auch ohne Kenntnis ihrer Eltern beraten zu werden. Nach den §§ 35a und 42 SGB VIII haben Kinder einen eigenen Anspruch auf Eingliederungshilfe bei seelischer Behinderung bzw. auf Inobhutnahme. 1996 kam mit § 24 SGB VIII der Anspruch des Kindes auf frühe Förderung in einer Tageseinrichtung vom vollendeten 3. Lebensjahr an hinzu, der ausdrücklich als Recht des Kindes und nicht als Anspruch der Eltern formuliert wurde. Seit dem 1. August 2013 ist dieser Anspruch auf alle Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr an ausgedehnt.

Die Kindschaftsrechtsreform von 1998 brachte neben der weitgehenden Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder unter anderem das Recht des Kindes auf Umgang mit beiden Eltern (§ 1684 Absatz 1 BGB) und die Möglichkeit, Kindern in Verfahren, die die elterliche Sorge betreffen, einen Verfahrensbeistand als „Anwalt des Kindes“ zur Seite zu stellen. Ein besonders wichtiges Glied in der Kette bedeutender Kin-

derrechte in Deutschland ist das im November 2000 verabschiedete Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung. Seitdem haben Kinder bei uns auch im Verhältnis zu den eigenen Eltern ein Recht auf gewaltfreie Erziehung. Am 1. Januar 2012 trat das Bundeskinderschutzgesetz in Kraft. Es verbesserte den vorbeugenden Kinderschutz durch die Einführung Früher Hilfen und stärkte die Rechte von Kindern in Einrichtungen. Das am 10. Juni 2021 in Kraft getretene Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) verpflichtet jede Kita, ein Gewaltschutzkonzept zu entwickeln, anzuwenden und zu überprüfen.

Entgegen den Fortschritten auf der einfachgesetzlichen Ebene kommen Kinder in der deutschen Verfassung – dem Grundgesetz – allerdings weiterhin nicht als Träger eigener Rechte vor. In Artikel 6 des Grundgesetzes (Ehe und Familie) werden sie lediglich als Anhängsel ihrer Eltern behandelt, und es bedurfte eigens eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, um klarzustellen, dass das Kind – wie es in einer Entscheidung aus dem Jahr 1968 heißt – „ein Wesen mit eigener Menschenwürde und dem eigenen Recht auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit im Sinne der Artikel 1 (1) und Artikel 2 (1) GG ist“ (BVerfGE 24, 119 [144]).



*Im Jahr 1992 hat
Deutschland die UN-Kinder-
rechtskonvention ratifiziert.*

